

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Straßkirchen**

## **- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Straßkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 2000 außer Kraft.)

Straßkirchen, 1. August 2012

**GEMEINDE STRASSKIRCHEN**

  
Eduard Grotz

Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Straßkirchen  
in Kraft getreten am 1. Oktober 2012**

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand		Gebühr
				Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>		
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>		15 bis 600 EUR
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen (1)</b>		
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden (2) Urkunden		
		1.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 EUR im Einzelfall
				Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>		
		1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 2. 8. 2000, AllMBI S. 571)
		2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
<b>00</b>	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>		
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.		0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.		

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand		Gebühr
				Euro
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>		
		1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.
		2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EUR
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften (3)</b>		
			Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens aber 15 EUR.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>		7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>		
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>		
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>		
		1.	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 EUR, soweit nicht kostenfrei
		2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LKrO)	<u>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</u>
<b>02</b>	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		
		1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 EUR
		2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 EUR
		3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
		4.1	sonst	12,50 bis 200 EUR

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
			Euro
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>030</b>	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge <b>(4)</b>	5 bis 150 EUR
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen <b>(5)</b> )	
<b>11</b>	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EUR
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung <b>(6)</b>	15 bis 600 EUR
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau (7)</b>	
	<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 EUR
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 EUR
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) (8)</b>	
	<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 EUR
	<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	<b>620</b>	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2500
	<b>621</b>		
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EUR

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
			Euro
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (9)</b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten (10)	10 bis 375 EUR
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (11)	10 bis 75 EUR
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen (12)</b>	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 EUR
<b>70</b>	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 70118	10 bis 600 EUR
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung	10 bis 150 EUR
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>	
	<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (14)	10 bis 200 EUR
<b>8</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre (15)	10 bis 150 EUR

1 Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2 Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

<u>3</u>	Im Fall der Zweitschrift muss es sich um eine Amtshandlung handeln, d. h. die Zweitschrift ist nicht nur Abschrift oder Ablichtung (Schreibauslagen!), sondern ist eine echte Ersatzurkunde, die an die Stelle der Originalurkunde tritt. Weitere Ausfertigungen, die zusammen mit der Originalurkunde ausgestellt werden, führen ebenfalls (nur) zu Schreibauslagen.
<u>4</u>	Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
<u>5</u>	Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. 1. 1999 (AllMBl S. 135).
<u>6</u>	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
<u>7</u>	Die Feuerbeschau ist mit der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. 6. 1999 (GVBl S. 270), die zum 1. 7. 1999 in Kraft getreten ist, neu geregelt worden. Die Art und Weise der Durchführung ist gem. § 3 Abs. 2 FBV weitgehend in das Ermessen der Gemeinde gestellt worden. Zur Neuregelung siehe im Einzelnen Kz. 20.05.
<u>8</u>	Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. 1. 1999 (AllMBl S. 135).
<u>9</u>	Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5. 6. 1976, MABl S. 473).
<u>10</u>	Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.
<u>11</u>	Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.
<u>12</u>	Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
<u>13</u>	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
<u>14</u>	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
<u>15</u>	Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13. 7. 1989, AllMBl S. 579).